

Ausgangsverbot für Verwahrte

Der Kanton Bern ergreift erste Massnahmen nach der Flucht des 64-jährigen Gemeingefährlichen

Ab sofort dürfen alle bernischen Verwahrten und gemeingefährlichen Häftlinge nicht mehr in den begleiteten Ausgang oder Urlaub. Die Verantwortlichen versprechen zudem, die unterschiedlichen Auffassungen im Strafvollzug zu klären.

Nadine Jürgensen, Bern

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat am Donnerstag über die ersten Ergebnisse der Abklärungen im Fall des entwichenen Verwahrten aus der neuenburgischen Strafanstalt Bellevue in Gorgier (Neuenburg) informiert. Der am 27. Juni 2011 geflohene Mörder und Vergewaltiger hatte sich nach mehrtägiger Flucht letzten Freitag der Polizei gestellt. Der Straftäter war im Kanton Bern verurteilt worden, weshalb dieser für den Strafvollzug verantwortlich ist.

Nach dem Vorfall hat der Berner FDP-Regierungsrat und Polizeidirektor Hans-Jürg Käser nun Massnahmen getroffen, um weitere Fälle zu verhindern. So wird ab sofort kein Ausgang oder Urlaub für Verwahrte mehr gewährt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Häftlinge, deren Ausgang oder Urlaub ausdrücklich von der Gefährlichkeitskommission bewilligt wird. Dieser Entscheidung muss zudem von Martin Kraemer, Amtsvorsteher für Freiheitsentzug und Betreuung, bewilligt werden. Dabei kann auch das permanente Tragen von Handschellen und Fussfesseln angeordnet werden.

Kompetenzwirrwarr

Weiter soll eine Klärung der Begriffe «Urlaub» und «Ausgang» erfolgen. Dem entflohenen Straftäter war ein «begleiteter Ausgang aus humanitären Gründen» erlaubt worden. Laut Christian Margot, Vorsteher des Straf- und Massnahmenvollzugs des Kantons Bern, gelten begleitete Ausgänge jedoch nicht als Vollzugslockerung wie etwa unbegleitete Ausgänge oder Urlaube. Sie stünden in der Kompetenz der Gefängnisse. Es habe sich deshalb erübrigt, die dem Verwahrten im Vollzugsplan gewährten begleiteten Ausgänge der Gefährlichkeitskommission oder dem Amtsvorsteher vorzulegen.



Verwahrten im Kanton Bern – hier das Gefängnis Thorberg – ist der Ausgang ausserhalb der Anstalt verwehrt.

ADRIAN BAER / NZZ

Anders sieht dies der Präsident dieser Fachkommission, Dominik Lehner. Gemäss seiner Einschätzung und nach Auslegung der Richtlinie für Urlaube des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz gibt es keine Unterscheidung zwischen begleiteten und unbegleiteten Ausgängen. Im Gespräch räumt Christian Margot ein, dass die Richtlinie des Konkordats keine Unterscheidung mache. Er erklärt jedoch, dass dieses Vorgehen der Praxis im Kanton Bern entsprochen habe.

Als dritte Massnahme versprach Regierungsrat Käser die Überprüfung der Kompetenzregelung zwischen den Einweisungsbehörden und den Vollzeugs-einrichtungen. Laut Käser hat das Neuenburger Gefängnis Bellevue grundsätzliche Sicherheitsaspekte missachtet, indem beispielsweise ein ungesichertes Fahrzeug verwendet wurde. Die Anstalt habe sich auch an weitere Vorschriften nicht gehalten. Wie Christian Margot, der direkt über den begleiteten letzten

Ausgang des Verwahrten informiert war, sagt, hat er nicht mit derart geringen Sicherheitsvorschriften in Neuenburg gerechnet. In Bern hätte sich dieser Fall so nicht ereignen können.

Kritik der Betroffenen

Gegen das Ausgangsverbot wehrt sich die Reform 91, eine Organisation für Strafgefangene und Randständige. Die überwiegende Zahl der Strafgefangenen verhalte sich im Urlaub korrekt. Sie alle müssten sich nun diesem Moratorium beugen. Dies, weil sich die zuständigen Behörden nicht an die massgeblichen Entscheidungsregeln gehalten hätten. Den verwahrten Häftlingen stünden jedoch gemäss Gesetz Urlaub und Ausgang zu, schreibt Reform 91. Auch das Blog auf der vor kurzem gegründeten Website «Fair-wahrt», einer Interessengemeinschaft Verwahrter der Strafanstalt Pöschwies, kritisiert die Massnahme.

Im Kanton Bern werden nun die Dossiers von 150 Strafgefangenen einer Einzelanalyse unterzogen, was den Vollzug betrifft. Darunter sind 19 Verwahrte, von denen acht im Kanton Bern und elf ausserkantonale untergebracht sind. In der neuenburgischen Strafanstalt Bellevue befindet sich noch ein Verwahrter, für den der Kanton Bern verantwortlich ist.

Bis Ende Jahr soll das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung die Abklärungen über die Begriffe und Kompetenzen im Strafvollzug abschliessen. Auf eine Vereinheitlichung des Strafvollzugs will Hans-Jürg Käser jedoch bereits jetzt hinwirken. Begrüssenswert sei allenfalls ein neues Strafvollzugsgesetz. Falsch wäre seines Erachtens hingegen eine Bundesregelung im Strafgesetzbuch. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat das Thema einer gesamtschweizerischen interkantonalen Vereinbarung für August traktandiert.